

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

Firma Knedlstorfer GmbH, Oed 3, 3122 Gansbach

§1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Aufträge und Verträge, die zwischen dem Kunden/Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und uns Firma Knedlstorfer GmbH als Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) hinsichtlich unserer Waren, Lieferungen und Leistungen, abgeschlossen werden. Mit Auftragserteilung bestätigt der Kunde in Kenntnis dieser AGB – veröffentlicht unter www.transportbau.at - zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zu Gänze an. Stillschweigen des Kunden gilt jedenfalls als Zustimmung. Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Kunden sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

§2 ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen oder etwaige mündlich gegebene Zusicherungen, besonders solche unserer Mitarbeiter bedürfen stets zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Alle Angebote gelten nur so lange wie im Angebot angegeben. Ist im Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben, ist das Angebot vier Wochen gültig. Auch nach Vertragsabschluss kann der AN etwaige Schreib- und Rechenfehler korrigieren. Der Kunde ist in diesem Fall umgehend zu informieren. Bestätigt der Kunde die Bestellung zu den geänderten Konditionen nicht binnen vierzehn Werktagen, ist der AN zum Rücktritt berechtigt. Eine nachträgliche Erweiterung des Auftrages durch den Kunden kann auch mündlich erfolgen. Angenommen wird die Erweiterung vom Kunden durch schriftliche Bestätigung oder durch die tatsächliche Ausführung, wobei dem AN auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten an den Kunden ein Anspruch auf angemessenes Entgelt zusteht. Auf Verlangen legt der AN dem Kunden vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

§3 PREISE

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, vorbehaltlich Irrtümer und Tippfehler. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

§4 UNTERLAGEN

Alle Entwürfe, Kalkulationen, Angebote und sonstige Unterlagen bleiben auch im Fall der Auftragserteilung geistige Eigentum des AN und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN verwertet oder an Dritte weitergegeben werden.

§5 LIEFERUNG

Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht sowie einer Gesamthöhe von 3,80 m geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden. Der Kunde hat auf seine Kosten die erforderliche behördliche Genehmigungen – insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabspernung – rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und Gehsteige zu sorgen.

Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Der Kunde ist jedenfalls nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den AN, wegen Verzögerung der Leistung bzw. Folgeschäden, die durch einen Verzug entstehen, zu erheben. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Subunternehmer mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

Unsere die Lieferung ausführenden Mitarbeiter sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.

Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Kunden, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Ablieferung zu prüfen. Der Kunde verpflichtet sich das Material nur dann abladen zu lassen, wenn er mit der Qualität, von der Tauglichkeit des Materials, sowie mit der am Lieferschein vermerkten Liefermenge einverstanden ist bzw. diese bestätigen kann. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes zu bestätigen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Bei behebbaren Mängeln steht dem AN frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.

§6 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN UND GENEHMIGUNGEN

Für die Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist der Kunde verantwortlich. Darin angeführte Auflagen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, müssen separat vergütet werden, gelten aber als beauftragt, sofern die Auflagen den Auftragsgegenstand betreffen und der AN sich zur Leistungserbringung bereit erklärt. Die für die Ausübung erforderlichen Unterlagen, sind dem AN rechtzeitig zu übergeben, sodass dieser noch vor Beginn der Arbeiten diese überprüfen und Vorbereitungshandlungen treffen kann. Mit den Lieferungen und Leistungen kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen begonnen werden. Wird der AN dennoch vom Kunden dazu angehalten, vorzeitig mit den Lieferungen und Leistungen zu beginnen, ist der AN vom Kunden für alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten.

Unterirdische Einbauten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger müssen vom Kunden erhoben und dem AN bekannt gegeben werden. Private unterirdische Einbauten sind vom Kunden vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde dies, trifft den AN im Schadensfall keine Haftung und der Kunde hat den AN, im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, schad- und klaglos zu halten.

§7 BAUAUSFÜHRUNG

Das Baugrundrisiko trägt der Kunde. Der Kunde erklärt, dass die von ihm an den AN in der Natur gezeigten Grundgrenzen den Mappenplänen entsprechen. Der AN übernimmt keine Haftung, wenn aufgrund der Angaben des Kunden im Zuge der Bauführung bzw. Planung Grundgrenzen oder ähnliches verletzt werden sollten.

Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Es wird demzufolge jedwede Haftung des ANs für das Bodengrundrisiko, welches ausschließlich beim Kunden verbleibt, ausgeschlossen. Der AN muss demzufolge nicht annehmen, dass der Baugrund schlechter oder gefährlicher ist, als es seiner Lage entspricht. Er muss daher nicht prüfen, ob der Grund ausnahmsweise besondere Mängel aufweist. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, der AN ein Gutachten für Bodengrundrisiko und Bodengeodynamik, an dritte in Auftrag geben müssen, fallen die dafür entstehenden Kosten den Kunden zu.

Der AN hat einen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Leistungsfristen, wenn es nicht in seiner Macht liegt die Behinderung abzuwenden, oder zu verringern, oder ihm dies nicht zumutbar ist. Dies gilt vor allem im Falle höherer Gewalt, insbesondere aber auch im Falle von Unwetter oder von Regentagen, welche die Einhaltung der Fristen unmöglich machen. Der AN hat auch einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Behinderung in Bereich des Kunden liegt. Bei Fristverlängerung treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten.

Verunreinigungen von Bauwerken oder Teilen davon (Wege, Zäune), auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist.

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Angebot etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

§8 BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Nachstehende beispielsweise Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen üblicherweise nicht enthalten und daher vom Kunden rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen bzw. zusätzlich zu bezahlen, es wäre denn, dass solche Leistungen im Angebot bereits ausdrücklich enthalten sind:

Baustellenabsicherung, Baugrubensicherung, Pölzungen, Verbau, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Unterstellungen, behördliche Ansuchen, bzw. Verkehrsverhandlungen. Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, Ansuchen für Absicherungsarbeiten im privaten und öffentlichen Bereich (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.

Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.

Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge und Geräte und Maschinen des AN, sowie einer Fläche für die Reinigung der Geräte und Maschinen die im Zuge der Arbeiten verschmutzt worden sind (anhaftendes Erdreich in Laufwerksketten, Baggerlöffel, sowie auf der Baustelle verwendete Fördermittel).

Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtwegen.

Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.

Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen.

Aushub einmessen, Aushubkennzeichnung, sowie Aushubtiefen markieren, Kennzeichnung von Aushubsole bzw. von Böschungsoberkante unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitsraumes.

Anschlüsse: Der erforderliche Wasser- und Stromanschluss wird dem AN vom Kunde kostenlos in für die Leistungsbringung notwendiger Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt. Die Zählerkosten trägt der Kunde.

Die Erkundungspflicht für Einbauten, an fremden bzw. auf Grundstücken des Kunden, trifft den Kunden. Schäden und Kosten, die aus Nichtbeachtung der Erkundungspflicht oder deren nicht Weitergabe (schriftlich) an den AN entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Werden vom Kunden diverse Helfer beigestellt, so müssen diese geistig und körperlich geeignet sein. Das Betreten des Schwenkbereiches der Baumaschinen ist verboten! Grundsätzlich sind die auf Baustellen notwendigen Schutzausrüstungen von jedem Helfer ausnahmslos zu tragen. Wer Anweisungen missachtet wird der Baustelle verwiesen. Kosten die daraus entstehen sind vom AG zu tragen!

§9 ABLAGERUNG VON BODENAUHUBMATERIAL

Für den Fall dass der AN Aushubmaterial auf eine Deponie des Kunden oder sonst auf eine vom Kunden bestimmte Deponie zu transportieren hat, ist der Kunde verpflichtet, die Genehmigung für die Deponierung einzuholen oder im Besitz einer gültigen Genehmigung zu sein. Der AN übernimmt für die Ablagerung keine Haftung. Der Kunde haftet für alle mit der Verletzung dieser Verpflichtungen verbundenen Kosten und Schäden und verpflichtet sich, den AN von allen Forderungen Dritter Personen, die mit einer Verletzung dieser Pflichten in Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten.

Für den Fall der Ablagerung von Aushubmaterial auf einer Deponie des AN hat der Kunde dem AN vor Deponierung eine Analyse des abzulagernden Materials zu übergeben. Sehen gesetzliche Vorschriften andere Regelungen vor, ersetzen diese die Verpflichtung zur Übergabe der Analyse.

Verletzt der Kunde diese Verpflichtungen ist der AN auch zur sofortigen Entladung der abzulagernden Güter auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt.

§ 10 LADEMITTEL

Der AN haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel wie zum Beispiel Paletten oder andere Lademittel. Der AN ist jedenfalls nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so stehen ihm hierfür Kosten zu, die zwischen AN und dem Kunden zu vereinbaren sind.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHÄDEN, MÄNGEL, VERJÄHRUNG

Der AN leistet dem Kunden in Entsprechung der einschlägigen gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen Gewähr. Der AN leistet die Gewährleistung primär durch Verbesserung und es ist dem AN hierzu Gelegenheit zu geben. Erst wenn der AN, bei einer von ihm anerkannte Gewährleistung, die Verbesserung ablehnt oder die Verbesserungsleistungen in einer nicht angemessenen, aber mindestens 12- wöchiger Frist ab Mängelrüge, durchgeführt wird, ist der Kunde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des AN aus dem Titel der Gewährleistung berechtigt eine Ersatzvornahme zu tätigen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die der Kunden-Seite zuzurechnen sind, wie z.B. das Bodenrisiko, vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen, Gutachten, Pläne und Ausführungsunterlagen, vom Kunden einzuholenden behördliche Bewilligungen, vom Kunden zur Verfügung gestellte Stoffe und Materialien etc., oder wenn der Mangel auf eine besondere Weisung des Kunden, eine Vorleistung des Kunden oder anderer Auftragnehmer zurückzuführen ist.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die trotz Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt auftreten und deren Ursache in nicht durch den AN zu vertretenden Umständen haben.

Der AN ist nicht verpflichtet, Arbeiten trotz ausdrücklichen Auftrages des Kunden durchzuführen, sofern bei Durchführung diese Auftrages eine mängelfreie Ausführung nicht gewährleistet erscheint, insbesondere Bedenken aus statischer, baulicher oder sonstiger Sicht bestehen.

Sollten vom Kunden wesentliche Mängel beanstandet werden, so ist der AN berechtigt, einen gerichtlich beideten Bausachverständigen beizuziehen, der eine entsprechende Überprüfung der geleisteten Arbeiten vornehmen kann. Sollte dieser Bausachverständige feststellen, dass keine wesentlichen Mängel vorhanden sind, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten diese Sachverständigen, ohne Prüfung des Rechtsgrundes, binnen 8 Tagen zu ersetzen. Der Kunde ist demzufolge auch verpflichtet, dem bestellten Sachverständigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe von dessen Bestellung eine Besichtigung der Baustelle zur Befundung der behaupteten Mängel zu gewähren, sollte widrigenfalls eine Obliegenheitsverletzung des Kunden vorliegen, werden dem Kunden sämtliche wie auch immer geartete Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche verwirkt.

§ 12 SONSTIGE HAFTUNG

Die Schadenersatzpflicht des AN ist bei leichter Fahrlässigkeit, ausgeschlossen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden wird keine Haftung für den Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter übernommen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Verschulden von Lieferanten oder sonstiger dritter Personen entstehen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Die Höhe eines allfälligen Anspruchs wird auf den Nettoauftragswert der vom AN zu erbringenden Leistungen beschränkt. Regressforderungen, die der Kunde oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen den AN richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler durch den AN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 13 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware inkl. sämtlicher im Zusammenhang stehenden Forderungen, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. Zinsen Rechtsverfolgungskosten usw.) im Eigentum des AN und darf ohne schriftliche Zustimmung des AN nicht weiter veräußert oder verpfändet werden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den AN zu benachrichtigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem AN durch die nicht oder verspätet erfolgte Verständigung entstehen. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, ist der AN Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Bei vertragswidrigem Verhalten wie Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die Ware, selbst wenn diese mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden ist, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Kunden zurückzuholen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Der AN kann diese auch anderweitig freihändig veräußern. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

§14 ZAHLUNGBEDINGUNGEN, VERZUG

Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN sofort ohne Abzug nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht.

Das Legen von Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen während der Leistungserbringung durch den AN ist zulässig. Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln den gesamten Werklohn zurückzuhalten, sondern lediglich einen angemessenen Teilbetrag. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen in irgendeiner Form nicht nachkommt, insbesondere aber mit der Zahlung in Verzug ist, kann der AN die Beseitigung von Mängeln verweigern.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. des ausstehenden Betrages als vereinbart. Eine Einmahnung ist nicht erforderlich. Falls dem AN ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, kann dieser geltend gemacht werden.

Bei Verzug mit der Bezahlung einer Teilrechnung / Abschlagrechnung wird der gesamte Werklohn samt Verzugszinsen und Mahnkosten sofort fällig und der AN ist bis zu dessen Begleichung nicht zu weiteren Leistungen verpflichtet. Diesfalls kann der AN auch von einzelnen oder sämtlichen Leistungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten.

§ 15 AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen des Auftragnehmers (AN) ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderungen sind vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

§ 16 DATENSCHUTZ

Der AN ist berechtigt, die Kontaktdaten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die im Zuge einer Kundenanfrage freiwillig übermittelt werden. Der Kunde stimmt ausdrücklich einer Verarbeitung im Zuge der Erledigung der Anfrage zu. Diese Daten werden von der Firma Knedlstorfer GmbH gespeichert, um sie für eventuelle Folgefragen, oder weitere nötige Arbeitsschritte (zB Vertragserfüllung, Kontaktaufnahme, Übermittlung von Rechnungen und Lieferscheinen) verfügbar zu haben. Sie werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Firma Knedlstorfer GmbH, Oed 3, 3122 Gansbach schriftlich oder per E-Mail an office@transportbau.at widerrufen werden. Genauere Informationen zum DSGVO entnehmen Sie der Homepage der Wirtschaftskammer.

§ 17 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens des AN. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist das sachlich zuständige Gericht in 3100 St.Pölten, soweit dem nicht die zwingende Vorschrift des § 14 KSchG entgegensteht. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Verweisungsnormen. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.